



11/SN-126/ME

Bundeskonzferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs, 1010 Wien, Tuchlauben 15, Telefon 533 22 86

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	<i>Zf. -GE 9 88</i>
Datum:	13. MAI 1988
Verteilt	17. Mai 1988 <i>groh</i>

H. Pentner

G.Z.

Wien, den 11. Mai 1988

Betrifft:

Einkommensteuergesetzentwurf 1988, GZ 060102/4-IV/6/88;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umsatzsteuer-
gesetz 1972 geändert wird, GZ 094501/12-IV/9/88;
Körperschaftssteuergesetz 1988, GZ 135002/1-IV/13/00;
Stellungnahme der Bundeskonferenz an das BM für Finanzen

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs erlaubt sich, in der Beilage ihre Stellungnahme zu oben angeführten Gesetzesentwürfen in 22-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

BUNDESKONFERENZ DER KAMMERN
DER FREIEN BERUFE ÖSTERREICHS
D e r G e n e r a l s e k r e t ä r

Anne-Marie Sigmund
Dr. Anne-Marie SIGMUND





Bundeskonzferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs, 1010 Wien, Tuchlauben 15, Telefon 533 22 86

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
A-1015 Wien
Postfach 2

G.Z. 7/88

Wien, den 9. Mai 1988

Betrifft: Einkommensteuergesetzentwurf 1988, GZ 060102/4-IV/6/88;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umsatzsteuer-
gesetz 1972 geändert wird, GZ 094501/12-IV/9/88;
Körperschaftsteuergesetz 1988, GZ 135002/1-IV/13/00

Zu den oben angeführten Gesetzentwürfen gestattet sich die
Bundeskonzferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs folgende

S T E L L U N G N A H M E

abzugeben:

I. UMSATZSTEUERGESETZ 1972

- 1) Die Bundeskonzferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs spricht sich vehement gegen die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes für freiberufliche Leistungen von derzeit 10 auf 20 % aus und lehnt diese strikte ab, da es dadurch zu folgenden negativen Auswirkungen käme:

Vom Standpunkt des Gesundheitswesens:

- a) Auf dem Gebiet des Gesundheitswesens käme es zu einer Verteuerung für die Leistungen der Ärzte und Dentisten. Ein Großteil der in Aussicht genommenen Mehreinnahmen durch die Erhöhung bliebe einkommensneutral, da die Sozialversicherungsträger zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Bei jenen Leistungen jedoch, für die kein Versicherungsschutz bei den Sozialversicherungsträgern besteht, würde sich die Verteuerung auf die Bevölkerung durchschlagen, was sicherlich auf diesem Gebiet nicht im Sinne des Gesetzgebers sein kann.

- 2 -

Diese Verteuerung hätte zur Folge, daß Barrieren für die Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe geschaffen werden, eine noch stärkere Abwanderung in benachbarte Länder eintreten wird, in welchen ärztliche Teilleistungen bereits jetzt wesentlich billiger zu erhalten sind und vor allem die Spitalsdefizite über den Umweg der Verteuerung von privaten Krankenversicherungen in den nächsten Jahren erheblich ansteigen werden.

- b) In einem noch stärkeren Ausmaß trifft die Erhöhung der Umsatzsteuer die Veterinärmedizin. Von jenem Teil der Leistungsempfänger, die aus der Landwirtschaft stammen, sind die meisten Landwirte pauschaliert und können die erhöhte Mehrwertsteuer nicht in Abzug bringen. Für den Landwirt verteuert sich die Behandlungsleistung - wie auch für den Privaten - und wird daher zwangsläufig zu Umsatzrückgängen im Bereich der Veterinärmedizin führen.

Vom Standpunkt der rechtsberatenden Berufe:

- a) Der Zugang der Bevölkerung zu einer fundierten Rechtsberatung wird durch die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes ebenfalls verteuert. Hat der Gesetzgeber bisher versucht, die Kosten für Rechtsberatungen steuerlich absetzbar zu gestalten, wie dies z.B. im § 18 Abs 1 Z 6 EStG 1972 für Steuerberatungskosten manifestiert wurde, so verteuert der Gesetzgeber nunmehr den Zugang zum Recht. Im besonderen sei darauf hingewiesen, daß durch die Anhebung der Einheitswerte heute bereits viele Nichtunternehmer für die Erstellung von Vermögenssteuererklärungen die Dienste der Wirtschaftstreuhand in Anspruch nehmen und dieses Beratungsbedürfnis durch die in Aussicht genommene allgemeine Veranlagung noch steigen wird.
- b) Auf dem Tätigkeitsgebiet der Zivilingenieure kommt es nicht nur für die Privaten zu einer Verteuerung, sondern auch für die öffentliche Hand. Die Anhebung des Umsatzsteuersatzes führt zu einer Verteuerung auf dem Gebiet des Bauwesens, was sich wirtschaftsbremkend auswirken wird. Vor allem bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand kommt es zu einer Kürzung der Nettobausummen, da die zur Verfügung stehenden Budgets größtenteils die Umsatzsteuer enthalten, und diese nicht in Abzug gebracht werden kann.
- c) Weiters kommt es durch die geplante Umsatzsteuererhöhung zu einer Verschärfung eines schon jetzt bestehenden Problems. Erbringt ein freiberuflich Tätiger eine Leistung für einen ausländischen Unternehmer, so kann vielfach eine Steuerbefreiung nicht in Anspruch genommen werden.

Da der Empfänger aber häufig in Österreich auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, werden sich freiberufliche Leistungen für ausländische Unternehmer verteuern und dadurch zu Umsatzrückgängen führen. Ein besonders betroffener Berufszweig sind die Patentanwälte, die einen Großteil ihrer Leistungen für Ausländer erbringen. Im bundesdeutschen Umsatzsteuergesetz sind z.B. derartige Leistungen von der Umsatzsteuer überhaupt ausgenommen, sodaß allgemein die Forderung aufgestellt werden muß, daß für derartige Leistungen entweder ein Befreiungstatbestand geschaffen oder eine Rückvergütungsmöglichkeit in das Gesetz aufgenommen wird.

Zusammenfassend gesehen wirkt sich diese Erhöhung des Umsatzsteuersatzes keinesfalls wachstumsbelebend aus und erhöht darüber hinaus den Bürokratieraufwand, da die Abrechnung für Leistungen, welche vor dem 1. Jänner 1989 erbracht werden, oft erst Jahre später möglich sind bzw. überlappende Leistungen mit verschiedenen Mehrwertsteuersätzen abgerechnet werden müssen.

Die Freien Berufe erbringen Leistungen, die ein Grundversorgungsbedürfnis der österreichischen Bevölkerung befriedigen. Es ist daher unverständlich, daß die Umsatzsteuer für sogenannte Heißgetränke von 20 auf 10 % gesenkt und auch die Alkoholabgabe für Wein von 10 auf 5 % reduziert wird (was zudem kaum zu einer Verbilligung für den Endverbraucher führt), andererseits jedoch die Umsatzsteuer für die Leistungen der Freien Berufe verdoppelt wird.

Die Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs stellt daher den Antrag, den § 10 Abs 2 Z 7 UStG 1972 in unveränderter Form weiterhin in Geltung zu belassen. Darüber hinaus wird der Antrag gestellt, im § 9 Abs 1 UStG eine neue Ziffer mit folgendem Gesetzeswortlaut einzufügen: "Die sonstigen Leistungen aus den im § 10 Abs 2 Z 7 UStG genannten Tätigkeiten".

- 2) Im § 17 Abs 1 des Umsatzsteuergesetzes soll der erste Satz dahingehend geändert werden, daß nur noch jene freiberuflich Tätigen die sogenannte Ist-Besteuerung vornehmen dürfen, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs 3 des Einkommensteuergesetzes ermitteln. Diese geplante Gesetzesänderung führt für bilanzierende Freiberufler zu unüberwindbaren Problemen und zieht finanzstrafrechtliche Vergehen automatisch nach sich. Nach der bisherigen Gesetzeslage mußten zwar die erhaltenen Anzahlungen sofort der Umsatzsteuer unterworfen werden, jedoch war es dem Freiberufler selbst überlassen zu beurteilen, wann eine Leistung als erbracht anzusehen und daher abzurechnen war. Erst durch die Rechnungslegung

- 4 -

war der Leistungsempfänger berechtigt, den Vorsteuerabzug in Anspruch zu nehmen. Wird nunmehr der Zwang zur sogenannten Sollversteuerung für bilanzierende Freiberufler gesetzlich verankert, so entsteht das Abgrenzungsproblem, wann eine Leistung als erbracht anzusehen ist und damit zusammenhängend die Umsatzsteuer fällig wird.

Abgesehen vom zusätzlichen Bürokratieaufwand, der durch die geplante Regelung zwangsläufig entsteht, werden auseinandergelagerte Rechtsansichten zwischen dem freiberuflich Tätigen und der Finanzverwaltung zu Säumniszuschlägen in Höhe von 5 % führen, die vollkommen unverschuldet das Einkommen belasten, da für den Leistungsempfänger noch kein Vorsteuerabzug möglich ist und im Falle von finanzstrafrechtlichen Ahndungen Disziplinarverfahren verursachen.

Es wird daher von der Bundeskonferenz der Kammern der Kammern der Freien Berufe Österreichs der Antrag gestellt, den ersten Satz des § 17 Abs 1 UStG unverändert zu belassen, jedoch folgenden zweiten Satz einzufügen: "Das Finanzamt hat auf Antrag zu gestatten, daß die im ersten Satz genannten Unternehmer die Umsätze aus ihrer Tätigkeit nach den vereinbarten Entgelten berechnen (Soll-Besteuerung)."

Es wird von der Bundeskonferenz der Kammer der Freien Berufe Österreichs weiters der Antrag gestellt, ein Wahlrecht im Umsatzsteuergesetz zu verankern, nach welcher Methode die Leistungen aus der freiberuflichen Tätigkeit zu versteuern sind.

II. EINKOMMENSTEUERGESETZ 1988

1) Angemessenheitsprüfung

In der geplanten Neufassung des Einkommensteuergesetzes ist im § 20 Abs 1 Z 2 vorgesehen, betrieblich oder beruflich veranlaßte Aufwendungen einer Angemessenheitsprüfung durch die Finanzverwaltung zu unterziehen. Den Erläuterungen zum geplanten Einkommensteuergesetz ist zu entnehmen, daß diese Angemessenheitsprüfung nur für jene Gebiete Platz greifen soll, auf welchen eine Verflechtung zwischen betrieblicher und privater Sphäre des Unternehmers möglich erscheint. Diese Gesetzesbestimmung betrifft im speziellen den Freiberufler, dessen "Betriebskapital" fast überwiegend einzig und allein aus seinem Wissen besteht. Um jedoch das notwendige Vertrauensverhältnis zu seinen Klienten oder Patienten zu finden, ist es notwendig, die Büroräumlichkeiten des Freiberuflers anders auszustatten, als dies für die übrigen

Unternehmer notwendig wäre. Von einer gerechten Lösung kann hier wohl kaum gesprochen werden, da es auf das Verhandlungsgeschick des einzelnen Freiberuflers ankommen wird, gegenüber der Finanzverwaltung darzulegen, welche Aufwendungen bzw. bis zu welcher Höhe die Aufwendungen als angemessen zu bezeichnen sind.

Da der Gesetzestext durch die Erläuterungen zum geplanten Einkommensteuergesetz 1988 großteils wieder aufgehoben wird, muß die wohl berechtigte Forderung aufgestellt werden, den sogenannten Angemessenheitsparagrafen überhaupt nicht in den Gesetzestext aufzunehmen, da mit der bisherigen Verwaltungspraxis vollkommen das Auslangen gefunden werden kann und die bestehenden Bestimmungen des § 20 EStG 1972 als ausreichend anzusehen sind.

Weiters müssen verfassungsrechtliche Bedenken zu dieser geplanten Gesetzesbestimmung angemeldet werden, da diese einerseits einen Eingriff in das freie Dispositionsrecht des Unternehmers festschreibt und andererseits die in den erläuternden Bemerkungen vorgenommenen Einschränkungen des Gesetzestextes im Falle einer wortwörtlichen Auslegung nach der bisherigen Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes unmaßgebend sind und daher sämtliche Anschaffungen unter die sogenannte Angemessenheitsprüfung fallen können.

Es wird daher von der Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs der Antrag gestellt, die Ziffer 2 zum § 20 Abs 1 EStG nicht in den Gesetzestext aufzunehmen.

2) Wertpapierregelung für Freiberufler

Durch den Entfall des § 9 Abs 4-9 EStG 1972, der sogenannten Wertpapierregelung für Freiberufler, wird die private Altersvorsorge wesentlich verschlechtert. Der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft hat z.B. die Möglichkeit, mit der ihm gehörenden Gesellschaft eine Pensionszusage zu treffen, deren Dotierung steuermindernd wirkt. Die Berufsordnungen der meisten Freien Berufe verbieten jedoch in der Regel die Ausübung des Berufes in Form einer Kapitalgesellschaft. Auch durch diese Gesetzesänderung kommt es zu einer schwerwiegenden Benachteiligung des Freien Berufes gegenüber anderen Steuerpflichtigen.

Da zudem von der Bundesregierung Überlegungen angestellt werden, gesonderte Pensionskassen für Dienstnehmer und Gewerbetreibende zu schaffen, wird von der Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs der Antrag gestellt, die bisherigen Absätze 4-9 des § 9 EStG 1972 in unveränderter Form auch in das Einkommensteuergesetz 1988 aufzunehmen.

- 6 -

3) Wohlfahrtseinrichtungen-Todesfallbeihilfen-Krankengelder

Der Entfall der bisherigen Ziffer 12 des § 3 EStG 1972 kann weder als gerecht noch als sozial ausgewogen bezeichnet werden. Die Zahlungen von Todesfallbeihilfen der Wohlfahrtsfonds an die empfangsberechtigten Hinterbliebenen waren bisher einkommen-(lohn-)steuerfrei und sind es auch nach dem 3. Abgabenänderungsgesetz 1987 - und zwar im Hinblick auf die unveränderte Ziffer 12 des § 3 EStG 1972 - für das Jahr 1988 geblieben.

Die Einbeziehung in die Steuerpflicht würde neben einigen systematischen Fragen (lohnsteuer-, einkommensteuerpflichtig, usw.?) grundsätzlich die Halbierung der Leistungen mit sich bringen und somit eine ausgesprochen unsoziale Handlung darstellen. Zu begründen ist die Forderung nach der Steuerfreiheit der Todesfallbeihilfe zunächst damit, daß es sich hierbei um eigene Versicherungszweige handelt, daß also aufgrund des Gesetzesbefehles Pflichtbeiträge und Pflichtleistungen vorliegen.

Dies im Gegensatz zu den einschlägigen Zahlungen der staatlichen Sozialversicherungsträger, die ein Annex z.B. zur Kranken- oder Pensionsversicherung sind, für die keine eigenen Beiträge vorgesehen sind und die im übrigen in der 44.ASVG-Novelle zu einer "Kann-Leistung" umfunktioniert wurden. Weiters unterliegen die Wohlfahrtsfonds der Freiberuflerkammern bzw. der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen der Freiberufler keiner staatlichen Förderung, sodaß die derzeit gegebene steuerliche Förderung der Todesfallbeihilfe (Ausgaben abzugsfähig, Leistungen steuerfrei) als angemessen und unabdingbar notwendig zu bezeichnen ist. Letztlich gilt natürlich das soziale Argument, daß diese Todesfallbeihilfen zur Überbrückung finanzieller Schwierigkeiten der Hinterbliebenen dienen sollen, die sich u.a. auch aus der erzwungenen Betriebsaufgabe von Freiberuflern ergeben.

Auch die Krankenunterstützungen waren bisher steuerfrei; die vorstehende Argumentation zur Todesfallbeihilfe gilt auch hier, zumindest was das soziale Argument, die Unterstützung gegen Wechselfälle, betrifft, die zur Einschränkung oder Einstellung der Berufstätigkeit zwingen und was die Tatsache der völlig fehlenden staatlichen Förderung betrifft. Auch hier geht es aufgrund der jeweiligen Gesetze um Pflichtleistungen der Wohlfahrtsfonds und Pflichtbeiträge der Mitglieder.

Es wird daher von der Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs der Antrag gestellt, die bisherige Ziffer 12 zu § 3 EStG 1972 mit unverändertem Gesetzestext

unter neuer ziffernmäßiger Einreihung in den § 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 aufzunehmen.

4) Kapitalertragsteuer

Im Einkommensteuergesetz 1988 ist die Einführung einer Kapitalertragsteuer geplant. Der Gesetzestext sieht zwar vor, daß betriebliche Zinserträge kapitalertragsteuerfrei bleiben sollen; diese Steuerfreiheit gilt jedoch nicht für Betriebseinnahmen eines Hoheitsbetriebes. Die Kammern der Freien Berufe sind als Hoheitsträger anzusehen und die Zinserträge unterlägen daher der Kapitalertragsteuerpflicht. Abgesehen von den in den Übergangsregelungen vorgesehenen Steuerbefreiungen würden die Erträge aus veranlagten Geldmitteln durch die Kapitalertragsteuer stark reduziert werden, ohne daß die Möglichkeit der Rückerstattung vorgesehen ist. Neben Überlegungen zu den Fragen der Verfassungskonformität dieser Regelung muß bereits hier festgehalten werden, daß durch die Beschneidung der Einnahmen die Aufrechterhaltung der gesetzlich auferlegten Pflichten eingeschränkt, wenn nicht gar unmöglich gemacht wird.

Die Kammern der Freien Berufe haben Behördencharakter und konnten sich bis jetzt aus den von ihren Mitgliedern vereinnahmten Beiträgen und Umlagen selbst erhalten, ohne der öffentlichen Hand zur Last zu fallen. Die von den Kammern aufgrund gesetzlicher Befehle geschaffenen Wohlfahrtseinrichtungen werden durch die Einführung der Kapitalertragsteuer vor allem in Mitleidenschaft gezogen. Wurden die Erträge der Wohlfahrtseinrichtungen bisher dazu verwendet, für die Angehörigen der Freien Berufe ein entsprechendes soziales Netz zu schaffen, so wird dies in Zukunft durch die Beschneidung der Erträge durch die geplante Kapitalertragsteuer wohl kaum ohne öffentliche Hilfe mehr möglich sein.

Es wird daher von der Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs der Antrag gestellt, die aus veranlagten Geldern den Kammern der Freien Berufe, deren Wohlfahrtseinrichtungen bzw. den öffentlich-rechtlichen Einrichtungen der Freiberufler zufließenden Kapitalerträge entweder durch textliche Aufnahme in den § 93 Abs 6 EStG 1988 oder in § 94 EStG 1988 kapitalertragsteuerfrei zu belassen.

- 8 -

5) Körperschaftssteuer

Die Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs sieht in der geplanten Neufassung des Körperschaftssteuergesetzes die Gefahr, daß sowohl für die Einkünfte aus Kammervermögen als auch für die Einkünfte aus dem Vermögen der Wohlfahrtsfonds eine Körperschaftssteuerpflicht entsteht. Im neuen § 6 Abs 1 Z 1 KöStG 1988 wird nunmehr festgestellt, daß eine Pensionskasse ein Versicherungsunternehmen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes sein muß. Dies trifft jedoch für die Wohlfahrtseinrichtungen der Kammern nicht zu!

Einerseits wird durch die Neueinführung der Kapitalertragsteuer für Zinserträge, welche nach der Neufassung des Einkommensteuergesetzes auch für Kapitaleinkünfte von Wohlfahrtseinrichtungen Gültigkeit hat, das Einkommen besteuert und andererseits käme es durch die Neufassung des Körperschaftssteuergesetzes in der nunmehrigen Fassung zum Eintritt einer Körperschaftssteuerpflicht.

Es wird daher von der Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs der Antrag gestellt, beim § 5 Körperschaftssteuergesetz 1988 eine neue Ziffer 11 mit folgendem Wortlaut einzusetzen:

"Wohlfahrtsfonds der Kammern der Freien Berufe bzw. der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen der Kammern der Freien Berufe".

III. Zusammenfassung

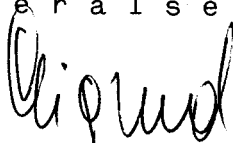
Zusammenfassend muß daher vor dem tatsächlichen Gesetzesbeschluß deponiert werden, daß die Leidtragenden der geplanten Steuerreform vor allem Freiberufler sind, die zusätzlich dadurch getroffen werden, daß sie in ihren Investitionsvorhaben stark eingeschränkt werden - was durch die geplante Angemessenheitsprüfung noch verschärft wird - daß sie der privaten Altersvorsorge durch Streichung der Wertpapierregelung beraubt und zunehmend mit einem vermehrten Bürokratieaufwand zu kämpfen haben werden, da einerseits die Regelung für die Absetzung nicht belegbarer Betriebsausgaben (bisheriger § 4 Abs 6 EStG 1972) entfallen wird und andererseits sämtliche Aufwendungen nunmehr aufzuzeichnen sind (§ 4 Abs 3 letzter Satz EStG 1988 und § 16 Abs 1 zweiter Satz EStG 1988), was nahezu einer Buchhaltung gleichkommt.

- 9 -

Von einer horizontalen Steuergerechtigkeit kann gar nicht gesprochen werden, da durch das geplante Einkommensteuergesetz 1988 - durch die Zuordnung zu einer bestimmten Einkunftsart (wie z.B. freiberufliche Einkünfte einerseits oder Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit andererseits) - unterschiedlich hoch belastete Steuerbürger geschaffen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

BUNDESKONFERENZ DER KÄMMERN
DER FREIEN BERUFE ÖSTERREICHS
D e r G e n e r a l s e k r e t ä r :



Dr. Anne-Marie SIGMUND